

Ergänzende Vertragsbedingungen der NBank

zum EVB-IT Kaufvertrag

Vergabe-Nr. ZE 2026.41

Hardwarebasierte FIDO2-Token

1. Einordnung und Verhältnis zum EVB-IT Kaufvertrag

Diese ergänzenden Vertragsbedingungen konkretisieren den EVB-IT Kaufvertrag für die Beschaffung hardwarebasierter FIDO2-Security-Keys. Sie gelten ergänzend zu Anlage 04 „EVB-IT Kaufvertrag“ und Anlage 04a „EVB-IT Kauf-AGB“.

Soweit diese Anlage besondere Anforderungen der NBank an Lieferumfang, Nachweise, Informationssicherheit, Inventarisierung oder Austauschverfahren enthält, sind diese als auftragsbezogene Konkretisierung der Leistungsbeschreibung und des EVB-IT Kaufvertrages zu verstehen.

2. Vertragsbestandteile und Rangfolge

Der Vertrag kommt durch Zuschlag der NBank auf das Angebot des Auftragnehmers zustande. Es gilt folgende Rangfolge:

- Zuschlagsschreiben der NBank
- Anlage 04 – EVB-IT Kaufvertrag
- Anlage 04b – Ergänzende Vertragsbedingungen der NBank
- Anlage 03 – Leistungsbeschreibung
- Anlage 07 – Preisblatt
- Anlage 04a – EVB-IT Kauf-AGB
- bezuschlagtes Angebot des Auftragnehmers, soweit es den vorgenannten Unterlagen nicht widerspricht

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen, Herstellerunterlagen oder sonstigen Dokumenten auf eigene Geschäftsbedingungen verweist.

3. Lieferumfang und Beschaffenheit

Der Auftragnehmer liefert ausschließlich neue, originalverpackte, unbenutzte und funktionsfähige Hardware. Refurbished-, gebrauchte, geöffnete oder bereits aktivierte Ware ist nicht zulässig.

Die gelieferten FIDO2-Token müssen sämtliche Muss-Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllen. Maßgeblich ist die vom Auftragnehmer im Angebot benannte konkrete Produktvariante einschließlich Schnittstellen, Zertifizierung und sicherheitsrelevanter Eigenschaften.

4. Lieferfrist, Lieferort und Teillieferungen

Die Lieferung hat innerhalb von 20 Werktagen nach Zugang des Zuschlagsschreibens an die von der NBank benannte Lieferadresse in Hannover zu erfolgen. Teillieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der NBank zulässig.

Der Auftragnehmer trägt die Kosten der ordnungsgemäßen Verpackung, des Transports und der Lieferung bis zum benannten Lieferort der NBank. Diese Kosten sind vollständig in den Einheitspreisen gemäß Anlage 07 enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

5. Prüfung der Lieferung und Mängel

Die NBank ist berechtigt, die gelieferten Geräte stichprobenartig auf Vollständigkeit, Unversehrtheit, Funktionsfähigkeit, Seriennummern bzw. eindeutige Gerätekennungen und Erfüllung der Muss-Anforderungen zu prüfen.

Festgestellte Mängel, Falschliefereien, unvollständige Lieferungen oder Abweichungen von den Muss-Anforderungen sind durch den Auftragnehmer unverzüglich und für die NBank kostenfrei durch mangelfreie Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu beseitigen.

6. Garantie, Gewährleistung und RMA-Verfahren

Die gesetzliche Mängelhaftung bleibt unberührt. Zusätzlich hat der Auftragnehmer eine Mindestgarantie bzw. gleichwertige Austauschmöglichkeit von mindestens 24 Monaten ab Lieferung sicherzustellen, soweit dies in der Leistungsbeschreibung gefordert ist.

Der Auftragnehmer ist gegenüber der NBank für die Abwicklung von Garantie- und Austauschfällen verantwortlich. Er stellt ein strukturiertes RMA- bzw. Austauschverfahren bereit und benennt der NBank spätestens mit Lieferung die hierfür vorgesehenen Kontaktwege und Verfahrensschritte.

7. Informationssicherheit und Datenverarbeitung

Der Auftragnehmer sichert zu, dass die gelieferten FIDO2-Token keine verpflichtende Registrierung bei Hersteller-Cloud-Diensten voraussetzen und keine unkontrollierten Datenübertragungen an Hersteller oder Dritte auslösen.

Optionale Management-, Provisionierungs- oder Hersteller-Cloud-Dienste sind nicht Gegenstand dieses Vergabeverfahrens und werden nicht Vertragsbestandteil.

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag der NBank ist nach aktuellem Leistungszuschnitt nicht vorgesehen. Sollte sich im Rahmen der Vertragsdurchführung ergeben, dass personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden, ist vor Aufnahme einer entsprechenden Verarbeitung eine gesonderte datenschutzrechtliche Vereinbarung zu schließen.

8. Nachweise und Dokumentation

Der Auftragnehmer hat die in Anlage 08 ausdrücklich bezeichneten Produkt- und Nachweisunterlagen grundsätzlich mit dem Angebot vorzulegen. Ergänzende Erläuterungen oder Nachweise können ausschließlich im vergaberechtlich zulässigen Umfang durch die NBank nachgefordert oder aufgeklärt werden. Ein Anspruch auf Nachforderung besteht nicht.

9. Keine laufende Betriebs-, Cloud- oder Integrationsleistung

Nicht Gegenstand des Vertrages sind der Betrieb einer PKI, die Ausstellung oder Verwaltung von Zertifikaten, der Betrieb einer Cloud-Managementlösung, die technische Integration in die IT-Umgebung der NBank sowie laufende Betriebs-, Wartungs-, Instandhaltungs- oder Managed-Service-Leistungen. Diese Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vergabeverfahrens.